

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 72 (1963)
Heft: 2

Artikel: Das Schweizerische Rote Kreuz gibt sich neue Statuten
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vornahm, etwas zur Verbesserung zu tun. Da war eine Hausfrau und Mutter, deren Gedanken, ihren Schmerzen zum Trotz, stets bei ihrem Manne weilten, um den sie litt, weil sie fand, er habe nicht den rechten Platz im Leben erhalten. Gleich nach Schulschluss habe er verdienen müssen und keine Lehre machen dürfen. Er arbeite heute als Hilfsarbeiter-Elektromonteur, seine Leistungen seien aber jenen eines gelernten Elektromonteurs ebenbürtig, er bleibe aber nur Hilfsarbeiter, und das kränke ihn. Als Folge dieses nächtlichen Gesprächs konnte die Rotkreuz-Spitalhelferin bei einer Gewerbeschule erreichen, dass der Mann dieser Patientin nun die Gewerbeschule besuchen und die Lehrabschlussprüfung nachholen kann. Dies wird nicht nur das Selbstgefühl des Mannes heben und ihm in seinem Fortkommen helfen, sondern ihm auch einen höheren Lohn eintragen, dessen er angesichts der Krankheit seiner Frau dringend bedarf.

Bei diesen nächtlichen Gesprächen ging aber auch deutlich hervor, dass alle froh waren, einmal einige Wochen von zu Hause wegzukommen, damit sich die Angehörigen ausruhen konnten. Sie waren sich hier bewusst geworden, wieviel ihre Angehöri-

gen stets auf sich nehmen, um ihnen das Leben zu erleichtern, ja die meisten freuten sich, wieder heimzukehren und der Familie zu beweisen, wie dankbar sie für die Pflege sind. Sie erkannten hier auch, dass sie keinen Einzelfall darstellen, dass manch einer, dessen Krankheit schwerer ist, sich gut damit abfinden kann und sein Leben durchaus nicht als unnütz betrachtet. Sie sahen auch, dass sie einer ganzen Reihe von Frauen so viel wert waren, freiwillig nach Montana zu kommen, um sie zu pflegen, um ihnen zur Seite zu stehen und um auch nach den Ferien mit ihnen in Verbindung zu bleiben. Und das ist ganz besonders wertvoll. Denn seither werden Briefe ausgetauscht, Karten geschickt, ab und zu ein Gespräch am Telefon geführt. Ab und zu fährt eine der Rotkreuz-Spitalhelferinnen schnell einmal hin und erfreut ihre ehemalige Patientin, ihren Montana-Patienten, mit einem Besuch. Und aus allen Briefen und Gesprächen der Rotkreuz-Spitalhelferinnen und Kranken geht eindeutig hervor, dass ausnahmslos alle den Aufenthalt in Montana als eine schöne und reiche Zeit in Erinnerung behalten und dafür dankbar sind. Ob wir uns wohl in diesem Jahr wiederum in Montana treffen werden?

DAS SCHWEIZERISCHE ROTE KREUZ GIBT SICH NEUE STATUTEN

Von PD Dr. Hans Haug

Am 8./9. Dezember 1962 fand in Bern eine ausserordentliche Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes statt. Gegenstand der Beratung war die Gesamtrevision der in Kraft stehenden Statuten, die aus dem Jahre 1949 stammen und 1958 einer auf wenige Punkte beschränkten Teilrevision unterzogen worden waren. Den stimmberechtigten Delegierten war mehrere Wochen vor der Versammlung ein Statutenentwurf übermittelt worden, der von der Direktion (an ihrer Sitzung vom 25. Oktober) auf Grund einer Vorlage des Zentralkomitees aufgestellt worden war. Das Zentralkomitee hatte sich seinerseits auf Vorarbeiten des Zentralsekretariates und einer Redaktionskommission sowie auf die Ergebnisse eingehender Beratungen eines ersten Entwurfs an regionalen Konferenzen der Sektionspräsidenten in Zürich (20. September) und Lausanne (22. September) gestützt. Die Gesamtrevision der Statuten war im übrigen schon vor einigen Jahren von den zentralen Organen des Schweizerischen Roten Kreuzes in Aussicht genommen und an der ordentlichen Delegiertenver-

sammlung vom Juni 1962 in Gstaad angekündigt worden. Der lange Prozess der Reifung und die gründliche Vorberatung des Projektes hatten denn auch die erfreuliche Folge, dass die Delegiertenversammlung vom 8./9. Dezember am Entwurf der Direktion nur geringfügige Aenderungen anbrachte und das Projekt in der Schlussabstimmung einstimmig guthiess.

Hauptsächlicher Beweggrund der Statutenrevision war die Notwendigkeit, dem Schweizerischen Roten Kreuz eine angemessene Mitwirkung bei den Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung im Kriegsfall zu erlauben. Die bisherigen Statuten hätten eine solche Mitwirkung in hohem Masse erschwert, ja unter Umständen sogar verunmöglicht, indem Art. 8 bestimmte, dass das Schweizerische Rote Kreuz *«mit Beginn des aktiven Dienstes die Rotkreuzformationen und seine übrigen personellen und materiellen Hilfsmittel dem Armeesanitätsdienst zur Verfügung hält»*. Eine Tätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung wäre somit nur insoweit möglich gewesen, als der Armeesanitätsdienst

selbst die ihm vom Roten Kreuz zur Verfügung gestellten Formationen und Hilfsmittel für diesen Zweck eingesetzt oder aber einen Teil der Formationen und Hilfsmittel für die Erfüllung von Aufgaben zugunsten der Zivilbevölkerung freigegeben hätte. In jedem Falle wäre die Entscheidung, ob und inwieweit Mittel des Roten Kreuzes für die Hilfe an die Zivilbevölkerung eingesetzt werden dürfen, der Armeeleitung zugekommen, wobei anzunehmen ist, dass diese — ihrer Pflicht gemäss — den Bedürfnissen der Armee den Vorrang eingeräumt hätte.

Mit der Annahme eines Verfassungsartikels über den Zivilschutz durch Volk und Stände im Mai 1959 und der Verabschiedung eines Bundesgesetzes über den Zivilschutz durch die eidgenössischen Räte im März 1962 (dieses Gesetz ist am 1. Januar 1963 in Kraft getreten) war die Grundlage für die Anpassung der Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes an die Bedürfnisse des Schutzes der Zivilbevölkerung gegeben. Durch diese Anpassung sollte für das Schweizerische Rote Kreuz das Recht und die Pflicht geschaffen werde, im Frieden und bei aktivem Dienst der Armee sowohl die Organisationen des Zivilschutzes, insbesondere deren Sanität, als auch die Zivilspitäler mit Personal und Material (einschliesslich Blutspendedienst) zu unterstützen. Dieses Recht und diese Pflicht sollten *neben* die Aufgabe der Unterstützung des Armeesanitätsdienstes treten, eine Aufgabe, die noch heute lebenswichtig ist und die das Schweizerische Rote Kreuz als anerkannte nationale Rotkreuzgesellschaft auf Grund des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1951 betreffend das Schweizerische Rote Kreuz in erster Linie zu erfüllen hat.

In den neuen Statuten wird im Abschnitt über die *Aufgaben im Frieden* unter dem Titel: «Schutz der Zivilbevölkerung im Hinblick auf den Kriegsfall» bestimmt, dass das Schweizerische Rote Kreuz bei der Aufklärung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten mitwirke, dass es sich mit der Ausbildung und Bereithaltung von Personal, insbesondere für die Sanität des Zivilschutzes und die Zivilspitäler, sowie schliesslich mit der Bereitstellung von Material zu befassen habe. Was die Ausbildung von Personal anbelangt, so kann diese gemäss Art. 61 des Zivilschutzgesetzes im Auftrag der Behörden erfolgen; in diesem Fall wird das ausgebildete Personal der Schutzdienstpflicht unterstellt und in eine Schutzorganisation eingeteilt. Das Schweizerische Rote Kreuz kann aber auch aus eigener Initiative Personal ausbilden und das ausgebildete Personal selbst bereithalten, beispielsweise im Hinblick auf einen Einsatz in Zivilspitälern. In diesem Sinne wurde schon vor einigen Jahren mit der Ausbildung von Rotkreuz-Spitalhelferinnen begonnen.

Im Abschnitt über die *Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes bei aktivem Dienst der Armee* kommt die durch die neue Aufgabe des Schutzes der Zivilbevölkerung bedingte Aenderung deutlich zum Ausdruck. Es wird bestimmt, dass sich das

Schweizerische Rote Kreuz mit Verwundeten- und Krankentransport, mit Verwundeten- und Krankenpflege sowie mit dem Blutspendedienst in Ergänzung des Armeesanitätsdienstes *und in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz und den Zivilspitalern* zu befassen habe. Demzufolge ist das Schweizerische Rote Kreuz gegenüber dem Armeesanitätsdienst nur noch verpflichtet, diesem die Formationen des militärischen Rotkreuzdienstes und das nach Vereinbarung mit dem Oberfeldarzt für militärische Zwecke bereitgestellte Material zur Verfügung zu halten. Das für die Armee bereitgehaltene Personal und Material darf auch für Hilfeleistungen an die Zivilbevölkerung verwendet werden, sofern die Armeeleitung nicht einschränkende Weisungen erteilt. Ferner hat das Schweizerische Rote Kreuz bei einem Aufgebot der Zivilschutzorganisationen gemäss Vereinbarung mit den zuständigen Behörden diesen Organisationen sowie den Zivilspitalern Personal und Material zur Verfügung zu halten. Schliesslich bestimmen auch die neuen Statuten, dass das Schweizerische Rote Kreuz bei aktivem Dienst der Armee weiterhin die für die Friedenszeit vorgesehenen Aufgaben erfüllen darf, soweit dadurch die notwendige Unterstützung der Armeesanität und der Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung nicht beeinträchtigt wird. Diese Voraussetzung dürfte praktisch nur im Falle des Neutralitätszustandes gegeben sein.

Ein zweiter Beweggrund für die Revision der bisherigen Statuten steht im Zusammenhang mit der grossen *Mitglieder- und Mitarbeiterwerbung*, die das Schweizerische Rote Kreuz im März und April 1963 anlässlich der Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes durchführt. Bei der Vorbereitung dieser Aktion wurde den daran Beteiligten bewusst, wie lebenswichtig für das Schweizerische Rote Kreuz und seine Sektionen neben den zahlenden Mitgliedern *freiwillige Mitarbeiter* sind, die ihr Wissen und Können, ihre Zeit und Kraft dem Roten Kreuz zur Verfügung stellen. Aus dieser Einsicht wuchs der Wunsch, in den Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes die rechtliche Grundlage zu schaffen, die es den Sektionen erlauben würde, freiwillige Mitarbeiter als Mitglieder aufzunehmen, wobei der *Beitrag dieser Mitglieder nicht in einer Geldleistung, sondern in einer bestimmten Art und Form der Mitarbeit bestünde*. Selbstverständlich müssten diese Mitglieder ihren Beitritt ausdrücklich erklären und sich in dieser Erklärung verpflichten, einer Sektion des Schweizerischen Roten Kreuzes als Spitalhelferin, als Rotkreuzhelferin oder -helfer, als Blutspender, als Leiter von Jugendrotkreuzklassen oder -gruppen, als Mitglied eines Vorstandes oder einer Kommission oder auf andere Weise zu dienen.

Da nur eine Minderheit von Sektionen die Schaffung dieser neuen Mitgliederkategorie wünschte, wurde von der Festlegung eines Obligatoriums in den Zentralstatuten abgesehen. Nach den neuen Statuten haben die Sektionen nicht die Pflicht,

sondern nur das Recht, «als Einzelmitglieder natürliche Personen aufzunehmen, die sich auf längere Dauer als Mitarbeiter für Rotkreuzaufgaben oder als Blutspender einer Sektion zur Verfügung stellen». Die Einzelheiten können die Sektionen in ihren Statuten festlegen, wobei sie sich an die vom Direktionsrat des Schweizerischen Roten Kreuzes zu erlassenden Richtlinien halten sollen.

Eine Gesamtrevision von Statuten gibt immer auch Anlass, mehr formale Verbesserungen anzubringen oder auch weniger bedeutsame materielle Aenderungen zu treffen. Zu den Verbesserungen und Aenderungen dieser Art gehört die Neufassung des sogenannten Zweckartikels (Art. 2) im Sinne einer möglichst umfassenden Formulierung («Das Schweizerische Rote Kreuz bezweckt, im Frieden und im Krieg humanitäre Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens zu erfüllen»). In Art. 3, wo der Rotkreuzgedanke umschrieben wird, werden die vom Delegiertenrat des Internationalen Roten Kreuzes im Jahre 1961 einstimmig gutgeheissenen «Grundsätze des Roten Kreuzes» angeführt («Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität»). Ferner werden die Aufgaben im Frieden teilweise neu gefasst, wobei insbesondere der in der Krankenpflege, im Rettungswesen, im Jugendrotkreuz und in der Mithilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes

bei der Betreuung von Betagten, Chronischkranken und Invaliden eingetretenen Entwicklung Rechnung getragen wird. Von materieller Bedeutung ist die Erhöhung der Ausgabenkompetenz des neun Mitglieder zählenden Zentralkomitees für nicht im Budget vorgesehene Ausgaben von bisher Franken 100 000.— auf Fr. 150 000.—. Dem Zentralkomitee wird ausserdem die Befugnis eingeräumt, im Falle dringlicher Hilfsaktionen Ausgaben zu Lasten zweckbestimmter Mittel zu beschliessen, die den Betrag von Fr. 150 000.— überschreiten.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass in den neuen Statuten das seit 1949 mächtig angewachsene *Zentrallaboratorium des Blutspendedienstes* neben dem Zentralsekretariat in einem besonderen Abschnitt genannt wird. Das Zentrallaboratorium wird dabei als Institut definiert, das «im Rahmen des Blutspendedienstes des Schweizerischen Roten Kreuzes Organisations-, Fabrikations-, Untersuchungs- und Forschungsaufgaben erfüllt».

Die neuen Statuten, die der Genehmigung des Bundesrates unterliegen, bilden eine breite, tragfähige Grundlage für die künftige Tätigkeit und Entwicklung des Schweizerischen Roten Kreuzes. Wenn Tätigkeit und Entwicklung der Institution nicht nur kraftvoll, sondern auch vom rechten Geist erfüllt sind, dann wird von ihnen viel Segen ausgehen.

AUS UNSERER ARBEIT



Es haben sich die folgenden Sanitätsoffiziere zur Verfügung gestellt, um die fachtechnische Ausbildung für Angehörige von Rotkreuzkolonnen als Instruktoren zu übernehmen: Hptm. Roland Pickel, Bümpliz, für die Rotkreuzkolonnen III/IV/47 (Bern); Oblt. Franz Blättler, Suhr, für die Rotkreuzkolonne IV/42 (Aarau), bisheriger Instruktor der Rotkreuzkolonne IV/46; Oblt. Victor Scheiwiler, Frauenfeld, für die Rotkreuzkolonne IV/46 (Frauenfeld).

*



Der Bundesrat hat die Ausführungsbestimmungen zum Bundesbeschluss über Bundesbeiträge an die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegesulen (Schulen der allgemeinen Krankenpflege) erlassen. Die vorgesehenen Bundesbeiträge werden erstmals 1964 für die im Jahre 1963 diplomierten Pflegerinnen und Pfleger ausgerichtet werden.

*

Das Zentralkomitee hat in seiner Sitzung vom 31. Januar das Reglement für die Schwestern der Rotkreuzpflegerinnenschule Lindenhof Bern genehmigt.

*

Die Rotkreuzpflegerinnenschule La Source in Lausanne gedenkt im Herbst 1963 einen Kurs für Operationsschwestern

durchzuführen. Für diesen Kurs kommen nur Krankenschwestern in Betracht, deren Schule vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt ist, und die bereits mindestens ein Jahr als Instrumentierschwestern gearbeitet haben. Der Kurs wird 90 Theoriestunden und ein Praktikum in den Kantonsspitalern von Lausanne und Genf sowie in der Source umfassen. Das Zentralkomitee hat in seiner Sitzung vom 31. Januar beschlossen, an diesen Kurs einen Beitrag von Fr. 3000.— zu leisten.

*

Programm 1963 des Zweiges Zürich der Fortbildungsschule für Krankenschwestern

Kurs 12 Z für Schul- und Spitaloberschwestern, 2. Hälfte, bis 10. April 1963. — Kurs 1 Z für Stationsschwestern, 1. Mai bis 28. Juni 1963; Anmeldetermin: 1. April. — Studententagen 6 und 7 für Schulschwestern: 18. bis 21. Juni resp. 2. bis 5. Juli 1963; die Tagung 7 wird nur bei genügenden Anmeldungen durchgeführt. Themen: «Die Stoffkartei der Schulschwester» und «Haltung und Bewegung im Pflegeberuf». Anmeldetermin: 15. Mai 1963. — Kurs 13 Z für Schul- und Spitaloberschwestern, 17. September 1963 bis 17. April 1964. Die Schulleitung wird die Aufnahmegesuche in der Reihenfolge ihres Einganges prüfen und anschliessend die Kandidatinnen zur Aufnahmeprüfung einladen. — Zu allen Kursen werden auch diplomierte Pfleger zugelassen.

Die Rotkreuz-Fortbildungsschule führt in diesem Jahr anstelle der Kurse für Abteilungsschwestern einen neuen Kurs für Stationsschwestern durch. Er wird zwei Monate dauern.